

Zurich Open Repository and Archive

University of Zurich University Library Strickhofstrasse 39 CH-8057 Zurich www.zora.uzh.ch

Year: 2016

Was bedeutet es, die Autonomie anderer zu respektieren?

Schaber, Peter

Abstract: To respect the autonomous choices of persons is an important moral principle. There is, however, little agreement about its nature and its normative importance. This is due to the fact that the concept of autonomy as well as the moral relevance of autonomy are contested. It is argued in this paper that the debate about autonomy is at its core a debate about the reasons for respecting decisions. Decisions of persons are to be respected as their decisions, and they have to be respected as determining the deontic properties of situations. This, however, can only be understood against the background of persons having rights over themselves. Their decisions determine the deontic properties as exercises of their rights. Thus, respect for the autonomous choice of persons turns out to be respect for their rights.

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich ZORA URL: https://doi.org/10.5167/uzh-134491 Journal Article

Originally published at:

Schaber, Peter (2016). Was bedeutet es, die Autonomie anderer zu respektieren? Archiv für Rechts- und Sozialphilosphie (ARSP), 102(2):174-185.

AUFSÄTZE

ARCHIV FÜR RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE 102, 2016/2, 174-185

PETER SCHABER

Was bedeutet es, die Autonomie anderer zu respektieren?¹

ABSTRACT: To respect the autonomous choices of persons is an important moral principle. There is, however, little agreement about its nature and its normative importance. This is due to the fact that the concept of autonomy as well as the moral relevance of autonomy are contested. It is argued in this paper that the debate about autonomy is at its core a debate about the reasons for respecting decisions. Decisions of persons are to be respected as their decisions, and they have to be respected as determining the deontic properties of situations. This, however, can only be understood against the background of persons having rights over themselves. Their decisions determine the deontic properties as exercises of their rights. Thus, respect for the autonomous choice of persons turns out to be respect for their rights.

Keywords: Autonomie, Autonomietheorien, Achtung, Achtungswürdigkeit, autonomer Wille, Respekt für Personen, Rechte von Personen, Rechtsausübung, deontische Eigenschaften

Gemäss einem der vier moralischen Prinzipien, die von Tom Beauchamp und James Childress in ihrem berühmten Buch "Principles of Biomedical Ethics" vertreten werden, sollte die Autonomie von Personen respektiert werden.² Dies ist ein weit über die Medizinethik hinaus akzeptiertes, wichtiges und grundlegendes moralisches Prinzip: "Respect for the autonomous choices of persons runs as deep in common morality as any principle …"³

Das ist soweit unstrittig. Unklar ist allerdings, was dieses Prinzip genau bedeutet und welches normative Gewicht es besitzt.⁴ Das ist unklar, weil der Autonomiebegriff zum einen vieldeutig ist und es zum anderen fraglich ist, was die Autonomie von Personen normativ bedeutsam macht. Es scheint als müsste man zuerst klären, was unter der Autonomie, die es zu respektieren gilt, genau zu verstehen ist. Im Anschluss daran

- Für wertvolle Hinweise möchte ich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Philosophischen Kolloquiums der Universität Bielefeld herzlich danken. Besonderer Dank gebührt Pia Becker und Ralf Stoecker für die anregenden Diskussionen. Insbesondere möchte ich Holger Baumann für dessen zahlreiche wertvolle Nachfragen und überzeugenden Korrekturvorschläge danken.
- 2 T. Beauchamp/ J. Childress, Principles of Biomedical Ethics (2001), 57-112
- 3 Beauchamp/Childress (Fn. 2), 57
- T. Beauchamp, Autonomy and Consent, in: The Ethics of Consent, hg. von F. Miller/A.Wertheimer, 2010, 57: "(L)ittle agreement exists about its nature, scope, or strength."

müsste man nach dem normativen Gewicht der richtig verstandenen Autonomie fragen. So liesse sich schliesslich klären, wie das Prinzip des Respekts vor der Autonomie von Personen (im folgenden: RAP) gegenüber anderen Prinzipien wie z.B. dem Prinzip des Wohlwollens (principle of beneficence) zu gewichten ist.

Ich möchte hier aber ein anderes Vorgehen vorschlagen. Zuerst möchte ich deutlich machen, dass uns die Frage nach dem richtigen Autonomiebegriff nicht weiterhilft. Denn das, was im Blick auf das Prinzip RAP strittig ist, ist nicht die Autonomie, sondern die Achtungswürdigkeit von Entscheidungen. Gemäss dem Prinzip RAP ist das, was Menschen wollen, das heisst, das, was ihr Wille ist, zu achten.5 Um zu verstehen, was darunter genau zu verstehen ist, bedarf es aber, wie hier nachfolgend deutlich werden soll, einer Theorie von Rechten, die Personen über sich selbst besitzen. In einem ersten Schritt soll dabei der Zusammenhang zwischen Autonomie und Achtungswürdigkeit skizziert werden (1.). In einem zweiten Schritt wird eine Interpretation des Prinzips RAP vorgelegt, wonach es das Wollen einer Person ist, das die deontischen Eigenschaften von Situationen festlegt (2. und 3.). Sie tun dies, so werde ich argumentieren, durch die Ausübung von Rechten, die sie besitzen. Die normative Arbeit wird durch die Rechtsausübung geleistet, nicht durch das autonome Wollen. Autonomie ist eine notwendige, keine hinreichende Bedingung für Achtungswürdigkeit. Schliesslich soll in einem dritten Schritt gezeigt werden, dass die praktischen Gründe, die Personen haben, durch ihre Entscheidungen und das, was sie wollen, nicht verändert werden. Das hat, wie deutlich werden soll, Konsequenzen für die Frage, wie wir uns anderen gegenüber verhalten sollen (4. und 5.).

1. Autonomie und Achtungswürdigkeit

Das Prinzip RAP fordert von uns, autonome Entscheidungen bzw. autonomes Wollen von Menschen zu achten.⁶ Nach einer naheliegenden Interpretation heisst das: Menschen dürfen nicht daran gehindert werden zu tun, wozu sie sich selbstbestimmt entschieden haben. Damit ist eine moralische Pflicht benannt, der ein Recht entspricht, das Recht nämlich, das zu tun, wozu man sich entschieden hat bzw. was man selber tun will. Beauchamp schreibt: "This principle requires that we respect an autonomous agent's right to control his or her affairs in accordance with personal values and beliefs."⁷

Menschen haben ein Recht, die Dinge zu tun, zu denen sie sich autonom entschieden haben. Niemand darf mich daran hindern, x zu tun, sofern das mein Wille ist. Soweit scheint alles klar zu sein, ausser dass wir nicht wissen, was unter autonomen Entscheidungen (einem autonomen Wollen) genau zu verstehen ist und welche Ent-

- 5 Ich verwende die Begriffe "Respekt" und "Achtung" hier als Synonyme.
- 6 Dabei gehe ich hier davon aus, dass das, wozu sich Menschen entscheiden, Dinge sind, die sie wollen. Wenn ich dazu entscheide, x zu tun, dann will ich auch x tun.
- 7 Beauchamp (Fn. 3), 62

scheidungen dem Bereich zuzuordnen sind, den wir zu kontrollieren ein Recht haben. Wenn wir wissen wollen, worauf das besagte Recht ein Recht ist, müssen wir also zunächst wissen, was es heisst, dass eine Entscheidung autonom ist und danach, welche Entscheidungen es sind, die durch das Selbstbestimmungsrecht geschützt werden.

Es ist nicht klar, was unter autonomen Entscheidungen zu verstehen ist. Die philosophische Diskussion über Autonomie macht das deutlich. Es gibt unterschiedliche Verständnisse von Autonomie.⁸ Welcher Begriff von Autonomie – so stellt sich die Frage – soll für das Prinzip RAP massgebend sein? Die naheliegende Antwort lautet: der richtige Begriff von Autonomie. Welcher allerdings ist der richtige?

Beauchamp meint, dass der richtige Begriff der Autonomie eine zentrale Bedingung erfüllen muss: Er sollte nämlich nicht zu anspruchsvoll sein, dies jedenfalls in den Kontexten, in denen es um die Anwendung des Prinzips RAP geht, also um die Frage, welche Entscheidungen denn Respekt verdienen und welche nicht. Ein Beispiel eines in diesem Kontext zu anspruchsvollen Begriffs von Autonomie ist nach Auffassung von Beauchamp der von Julian Savulescu verwendete. Nach Savulescu sind Entscheidungen bloss dann autonom, wenn sich in ihnen rationale Wünsche spiegeln. Beispiele für Entscheidungen, auf die das nicht zutrifft, sind seiner Ansicht nach Entscheidungen, die auf Überzeugungen und Normen beruhen, welche der Akteur einfach unreflektiert aus kulturellen und institutionellen Zusammenhängen übernimmt. Savulescu illustriert das am Beispiel der Weigerung von Zeugen Jehovas, Bluttransfusionen zu akzeptieren. Sofern sich diese Weigerung keiner kritischen Reflexion verdankt, ist sie irrational und entsprechend auch nicht zu respektieren.

Beauchamp bestreitet nicht, dass solche Entscheidungen in bestimmten Fällen nicht autonom sein können. Er bestreitet allerdings, dass Entscheidungen, die auf einer unreflektierten Übernahme von Überzeugungen und Normen beruhen, generell für nicht autonom und in Folge für nicht achtungswürdig gehalten werden sollten. Zu viele Entscheidungen müssten dann nämlich, so Beauchamp, als nicht achtungswürdig betrachtet werden, die klarerweise achtungswürdig sind. "The fact that a person adopts beliefs and principles deriving from forms of institutional authority is not a sufficient reason for a finding of inadequate autonomy."¹⁰

Das gilt nach Beauchamp in besonderer Weise für Entscheidungen, die für Menschen von zentraler Bedeutung sind. Viele solche Entscheidungen wären, würde man sich an Savulescus Vorschlag orientieren, nicht achtungswürdig. "If the Witness's decision can be legitimately invalidated on grounds that he or she is not acting autonomously, so may a great many choices be invalidated that are of central importance to persons."

Eine Theorie der Autonomie, aus der sich ergibt, dass Entscheidungen, die für Personen von zentraler Bedeutung sind, hält Beauchamp für moralisch unakzeptabel.¹²

- 8 Vgl. S. Buss, Personal Autonomy, Stanford Encyclopedia of Philosophy, 2013.
- 9 Vgl. Beauchamp (Fn. 3), 62-65.
- 10 Beauchamp (Fn. 3), 63
- 11 Beauchamp (Fn. 3), 63
- 12 Beauchamp (Fn. 3), 63: "A theory of autonomy that conflicts with this assumption I hypothesize to be morally unacceptable and conceptually problematic theory.".

Er plädiert deshalb für die Verwendung eines schwächeren Autonomiebegriffs. Danach ist eine Entscheidung eines Menschen autonom, wenn die Person, die sich entscheidet, a) weiss, was sie tut, b) die Absicht hat, das, was sie im Begriff ist zu tun, zu tun und c) das, was sie will nicht aufgrund von Drohungen oder eines äusseren oder inneren Zwangs will.¹³ Wenn wir uns an diesem Begriff der Autonomie orientieren, werden wir keine Entscheidungen als nicht achtungswürdig ansehen müssen, deren Achtungswürdigkeit ausser Frage steht. Die Anwendung dieses schwächeren Autonomiebegriffs hat keine moralisch unakzeptablen Folgen.

Das spricht in der Tat für einen schwächeren Autonomiebegriff. Es stellt sich allerdings die Frage, ob wir uns einen Begriff der Autonomie in dieser Weise aussuchen dürfen. Darf man den Begriff der Autonomie als den richtigen ansehen, der am besten zu dem passt, was wir für achtungswürdig halten? Ist die unreflektierte Übernahme von Überzeugungen und Normen kein ausreichender Grund, eine Entscheidung als nicht autonom zu bezeichnen, weil wir sonst viele Entscheidungen, die uns wichtig sind, nicht als autonom und entsprechend als nicht achtungswürdig bezeichnen müssten? Das Argument ist ganz offensichtlich zirkulär. Es wird gesagt, dass Entscheidungen achtungswürdig sind, sofern sie autonom sind. Welche Entscheidungen aber autonom sind, hängt davon ab, was man für achtungswürdig hält. So weist Beauchamp Savulesus Theorie autonomer Entscheidungen zurück, weil ihr zufolge Entscheidungen als nicht autonom gesehen werden müssten, die nach Beauchamp achtungswürdig sind. Und damit drängt sich folgender Verdacht auf: Die Theorie der Autonomie entscheidet nicht über die Achtungswürdigkeit von Entscheidungen, sondern umgekehrt die Achtungswürdigkeit über die Autonomie. Anders als die genannten Autoren glauben, trägt der Bezug auf Autonomie so allerdings normativ nichts aus. Der Begriff der Autonomie würde das bloss dann tun, wenn er unabhängig von Überlegungen, welche die Achtungswürdigkeit von Entscheidungen betreffen, entwickelt und angewandt würde. Wenn sich dabei herausstellen würde, dass z.B. Savulescu Recht hat, sollte man die Konsequenzen ziehen und auch Entscheidungen, welche Dinge betreffen, die für Menschen von zentraler Bedeutung sind, für nicht achtungswürdig halten. Dies würde jedenfalls dann folgen, wenn man, wie in der Diskussion unterstellt wird, davon ausgeht, dass Entscheidungen achtungswürdig sind, weil oder sofern sie autonom sind.

2. Achtungswürdige Entscheidungen

Die Überlegungen Beauchamps machen in jedem Fall deutlich, dass das, was hier unter den Begriffen "Autonomie" und "autonome Entscheidungen" diskutiert wird, im Kern die Frage ist, was an Entscheidungen von Menschen achtungswürdig ist. Viele meinen, dass Entscheidungen genau dann achtungswürdig sind, wenn sie autonom sind. Das ist allerdings eine Annahme, die durchaus bestritten werden kann. Sind Entscheidungen genau dann achtungswürdig sind, wenn sie autonom sind. Das ist allerdings eine Annahme, die durchaus bestritten werden kann. Sind Entscheidungen genau dann achtungswürdig sind, wenn sie autonom sind. Das ist allerdings eine Annahme, die durchaus bestritten werden kann. Sind Entscheidungen genau dann achtungswürdig sind, wenn sie autonom sind. Das ist allerdings eine Annahme, die durchaus bestritten werden kann.

scheidungen achtungswürdig, sofern sie autonom sind? Das ist unklar, solange unklar ist, ob und in welcher Weise Autonomie normativ bedeutsam ist. Das Prinzip RAP legt uns nahe, autonome Entscheidungen für achtungswürdig zu sehen. Es stellt sich allerdings die Frage, was denn Autonomie in dieser Weise normativ bedeutsam machen könnte. Was ist – anders gefragt – verantwortlich dafür, dass autonome Entscheidungen – wenn sie das überhaupt tun – geachtet werden sollten?

Betrachten wir zwei Fälle, in denen sich die Frage, ob Entscheidungen von Menschen achtungswürdig sind, mit einer besonderen Dringlichkeit stellt:

- a) Rettungssanitäter werden zu einem Notfall gerufen: Paul liegt bewusstlos am Boden. Als sie an dem Ort eintreffen, ist Paul wieder bei Bewusstsein. Die Rettungssanitäter sind nach einem ersten Augenschein der Meinung, dass Paul zu weiteren Abklärungen dringend ins Krankenhaus gebracht werden sollte. Paul weigert sich aber mitzugehen. Er ist nicht verwirrt und antwortet auf die Aufforderung der Rettungssanitäter, sie zur medizinischen Abklärung ins Krankenhaus zu begleiten, klar und deutlich: "Nein, ich will nicht mit ihnen ins Krankenhaus gehen". Er will dies nicht, obwohl ihm klar gemacht wurde, dass diese Weigerung für ihn fatale Folgen haben könnte. Ist diese Entscheidung zu achten? Oder darf man Paul gegen seinen Willen ins Krankenhaus bringen?
- b) Gerda möchte ihr Leben beenden, kontaktiert eine Sterbehilfeorganisation und bittet sie, ihr dabei zu helfen. Sie ist 83 Jahre alt, nicht todkrank, bezeichnet sich aber als lebensmüde und möchte nicht mehr weiterleben. Darf man ihr helfen, weil sie will, dass man ihr hilft?

In beiden Fällen stellt sich die Frage, was Entscheidungen achtungswürdig macht. Das Prinzip RAP besagt, dass Entscheidungen bloss dann achtungswürdig sind, wenn sie autonom sind. Man kann aber Entscheidungen aufgrund anderer Eigenschaften für achtungswürdig halten. Im Blick auf die Beispiele ist es naheliegend, gute Entscheidungen als achtungswürdig zu betrachten. Für Entscheidungen lassen sich Gründe vorbringen, die für und gegen sie sprechen. Die Gründe, die für sie sprechen, können die Gründe, die gegen sie sprechen überwiegen und umgekehrt. Wenn die besten Gründe für sie sprechen, handelt es sich um eine gute Entscheidung, etwas, was die betroffene Person tun sollte. Und man kann solche Entscheidungen für achtungswürdig halten: Zu achten sind Entscheidungen, wenn sie Dinge betreffen, die sie tun sollten. Dann sind die Gründe, die für sie sprechen, auch die Gründe, sie zu achten. Dies der Vorschlag Entscheidungen zu achten, weil oder sofern sie gut sind.

Das Prinzip RAP zielt in eine andere Richtung: Gemäss diesem Prinzip sind Entscheidungen nicht deshalb achtungswürdig, weil sie gut sind, sondern weil die andere Person sich so entschieden hat, das heisst: weil es ihre Entscheidung ist. Sie mag dafür gute Gründe gehabt haben, das ist aber nicht wichtig im Blick auf die Achtungswürdigkeit der Entscheidung. Wichtig ist, dass die andere Person sich so entscheiden hat. Angewandt auf unser Rettungssanitäter-Beispiel müssten wir sagen: Die Rettungssanitäter dürfen Paul nicht ins Krankenhaus bringen, weil er das nicht will. Nach dem ersten Vorschlag könnten wir das nur sagen, wenn wir zum Schluss kommen würden, dass Paul gut beraten ist, nicht mitgehen zu wollen.

Das Prinzip RAP fordert von uns letzteres, nämlich Entscheidungen zu respektieren, weil oder sofern es sich dabei um Entscheidungen handelt, die Entscheidungen von Personen sind. Respektiert werden sollen ihre Entscheidungen, das, was sie wollen. Meiner Ansicht lassen sich für dieses Verständnis von Respekt folgende zwei Gründe vorbringen:

a) Die Forderung, gute Entscheidungen anderer zu respektieren, hat etwas Witzloses:

Es steht ausser Frage, dass gute Entscheidungen zu achten sind. Das, was aber in Situationen der beschriebenen Art fraglich ist, ist nicht, ob es sich dabei um gute Entscheidungen handelt. Fraglich ist vielmehr, ob sie geachtet werden sollen, obwohl viel dafür spricht, dass es sich nicht um gute Entscheidungen handelt. Es mag sein, dass Paul wirklich nicht mitgehen will, aber sollten die Rettungssanitäter diesen Willen auch wirklich respektieren? Die Frage stellt sich, weil oder sofern wir davon ausgehen, dass Paul eigentlich gut beraten wäre, mit den Rettungssanitätern mitzugehen. Wenn wir fest davon überzeugt wären, dass das eine gute Entscheidung ist, würden wir die Frage, ob das auch zu achten sei, für sinnlos halten.

b) Achtungswürdig sind, so Tim Henning, Entscheidungen von Person, weil es Personen sind, die geachtet werden müssen. 14 Und weil sie zu achten sind, sind Entscheidungen zu achten, sofern sie ihre Entscheidungen sind. Personen sind normativ bedeutsam und deshalb auch ihre Entscheidungen und das, was sie wollen. Das ist es, was für den zweiten Vorschlag spricht. Dem ersten Vorschlag gemäss ist Respekt nicht Personen, sondern bestimmten Eigenschaften von Entscheidungen geschuldet. Die Entscheidung ist gut, deshalb sollte sie geachtet werden. Dass es sich dabei um eine Entscheidung einer Person handelt, ist danach für die Achtungswürdigkeit nicht relevant. Wenn aber Personen das sind, was zu achten ist, dann sind Entscheidungen bloss als Entscheidungen von Personen zu achten. Wie ich allerdings nachfolgend deutlich machen möchte, ist das, was Personen wollen, achtungswürdig, weil oder sofern ihr Wollen eine Ausübung von Rechten darstellt, die sie besitzen. Achtung für Personen ist Achtung für die Rechte von Personen.

3. Rechte und Rechtsausübung

In welcher Weise ist das, was Personen wollen, normativ bedeutsam? Paul will nicht mit den Rettungssanitätern mitgehen. Man könnte das als Grund sehen, ihn nicht ins Krankenhaus mitzunehmen. Dem stehen Gründe entgegen, das zu tun: Es wäre gut für ihn, wenn er ins Krankenhaus mitgehen würde. Und um zu wissen, was man in dieser Situation tun sollte, müsste man diese unterschiedlichen Gründe gegeneinander abwägen und dann das tun, wofür die besten Gründe sprechen.

¹⁴ So auch T. Henning, Why Be Yourself? Kantian Respect and Frankfurtian Identification, *The Philosophical Quarterly* (2011), 20: "(P)ersons' desires deserve to be respected as theirs ...".

Wie gesagt ist das nicht, was mit dem Prinzip RAP gemeint ist. Paul will nicht ins Krankenhaus mitgehen und entsprechend auch, dass sich die Rettungssanitätern ihm gegenüber in einer bestimmten Weise verhalten. Dieser Wille verbietet es ihnen, ihn ins Krankenhaus mitzunehmen. Paul legt die deontischen Eigenschaften der Situation fest: Die Rettungssanitäter dürfen ihn nicht mitnehmen, weil er das nicht will.

Wie aber kann der Wille einer Person in dieser Weise normativ bedeutsam sein? Meiner Ansicht nach lässt sich das nur verstehen, wenn man Rechte, die Menschen haben, ins Spiel bringt, und zwar moralische, nicht notwendigerweise legale Rechte. Menschen haben Rechte über bestimmte Dinge: Z.B. Rechte über den eigenen Körper. Dazu gehört beispielsweise das Recht, die intimen Berührungen durch andere zu kontrollieren. Ein solches Recht zu haben, bedeutet, dass a) der Rechtsträger das Recht hat, das anderen Menschen zu verbieten; b) die anderen die Pflicht haben, das nicht zu tun, und c) der Rechtsträger die anderen von dieser Pflicht entbinden kann. Der Rechtsträger kann an dem Recht festhalten oder darauf verzichten und die anderen damit von der Pflicht entbinden. Das sind Formen der Rechtsausübung, die allein in der Kompetenz des Rechtsträgers liegen. Wir verstehen, wie Entscheidungen normativ bedeutsam sind bloss dann, wenn wir sie als Rechtsausübungen verstehen. Wenn man einer anderen Person mitteilt, dass man von ihr nicht intim berührt werden möchte, dann ist das eine Rechtsausübung. Der Akteur hält an dem Recht, das er besitzt, fest, und verbietet damit der anderen Person, ihn intim zu berühren. Genau das tut Paul auch in unserem Beispiel: Er verbietet den Rettungssanitätern ihn ins Krankenhaus zu bringen. Wenn die Rettungssanitäter das gegen seinen Willen tun, verletzen sie das Recht, sich frei im Raum zu bewegen. Wenn er umgekehrt den Rettungssanitätern mitteilen würde, dass er mitgehen möchte, würde er diese von der Pflicht, ihn nicht ins Krankenhaus zu bringen, entbinden: Es wäre dann erlaubt, das zu tun. Es ist in beiden Fällen Pauls Rechtsausübung, welche die normative Arbeit leistet, im einen Fall ein Verbot festsetzt und im anderen eine Erlaubnis generiert.

Das Prinzip RAP besagt nach dieser Interpretation folgendes: Entscheidungen von Menschen sind als Rechtsausübungen das, was in der Situation festlegt, was verboten und erlaubt ist. Und das Prinzip fordert von uns entsprechend, Menschen als Wesen zu sehen und zu behandeln, die durch ihre Entscheidungen und ihr Wollen die normative Kompetenz besitzen, die deontischen Eigenschaften von Situationen zu bestimmen. Diese normative Kompetenz besitzen Menschen dann, wenn sie die entsprechenden Rechte haben. Paul kann die deontischen Eigenschaften festlegen, wenn er das Recht hat, über seine Bewegung im Raum selber zu entscheiden. Nicht jede Entscheidung ist in diesem Sinne normativ bedeutsam, sondern bloss diejenigen, die eine Rechtsausübung darstellen. Es ist entsprechend auch nicht die Autonomie, welche die normative Arbeit leistet, sondern die Rechtsausübung. Wie weit die normative Kraft von autonomen Entscheidungen reicht, hängt davon ab, welche Rechte Menschen haben. So haben Menschen das Recht, anderen die Benutzung ihres Körpers zu verbieten. Sie haben aber nicht das Recht, anderen in einem öffentlichen Bus zu untersagen, sich neben sie zu setzen. Wenn ich einem anderen mitteile, dass ich letzteres nicht möchte, verändert mein Wille nicht die deontischen Eigenschaften der Situation. Dass eine Person etwas will, ist eine notwendige Bedingung dafür, dass durch sie die deontischen Eigenschaften verändert werden. Verändert werden diese durch Rechtsausübungen, nicht durch das Wollen allein. Es ist also nicht so, dass Entscheidungen einfach als Entscheidungen von Personen achtungswürdig sind. Achtung für Entscheidungen von Personen ist Achtung für die Rechte von Personen.

Betrachten wir noch einmal das Beispiel der Rettungssanitäter: Wenn wir davon ausgehen, dass Menschen ein Recht auf Bewegungsfreiheit in den Grenzen derselben Rechte anderer haben, dann darf Paul nicht gezwungen werden, ins Krankenhaus mitzugehen. Paul selbst legt das so fest, indem er den Rettungssanitätern mitteilt, dass er nicht mitgehen will.

Die Rechtsausübung besteht in dem Wollen und insofern ist das Wollen das, was in dieser Weise normativ bedeutsam ist. Gerda kann zu Paul sagen: "Ich möchte nicht von dir intim berührt werden". Damit legt sie fest, dass Paul das nicht tun darf; und er darf das nicht tun, unabhängig davon, welche Gründe Gerda hat, das nicht zu wollen.

Eine Rechtsausübung liegt vor, wenn Paul den Rettungssanitätern klar macht, dass er mit ihnen nicht mitgehen will. Das wirft die Frage auf, was es denn heisst, das nicht zu wollen. Ich denke, das zwei Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einem Wollen von Paul reden zu können. a) Da ist zum einen die Freiwilligkeitsbedingung: Dass Paul mit den Rettungssanitätern nicht mitgehen will, darf nicht das Resultat von Zwang oder Drohungen sein. b) Da ist zum anderen die Verstehensbedingung: Paul muss verstehen, worum es geht. So muss er wissen, was es heisst, ins Krankenhaus mitzugehen. Das wäre nicht klar, wenn er beispielsweise auf die Frage, wieso er nicht mitgehen möchte, Dinge sagen würde wie, dass er an keinen Ort gebracht werden möchte, wo Züge abfahren oder Flugzeuge starten oder wenn er ganz generell wirres Zeug reden würde. Er muss auch um die Gründe wissen, die dafür und dagegen sprechen, mit den Rettungssanitätern mitzugehen. Wüsste er z.B. nicht um die Gefahr, die ihm droht, könnten wir nicht wissen, dass er nicht mitgehen wollte und dabei bewusst eine Selbstgefährdung in Kauf genommen hat. Wenn er nicht wüsste, was für ihn dabei auf dem Spiel steht, müsste seine Entscheidung anders beschrieben werden: Er wollte einfach nicht ins Krankenhaus gehen (etwas, was wir in der Regel niemand ohne guten Grund will). Wenn wir aber fragen, ob Pauls Entscheidung geachtet werden sollte, dann beziehen wir uns auf Pauls Entscheidung, dies nicht zu tun, obwohl das für ihn mit grossen Nachteilen verbunden sein könnte. Er hat sich dafür entschieden nicht mitzugehen, obwohl das für gefährlich sein kann. Allein im Blick auf diese Entscheidung stellt sich die Frage, ob sie geachtet werden soll.

Man kann fragen, ob darüber hinaus die Entscheidung auch authentisch sein muss, um achtungswürdig zu ein. Es reicht nicht aus, dass er versteht, was er da im Begriff ist zu tun. Es muss auch, so könnte man sagen, eine in einem genuinen Sinne eigene Entscheidung sein. In Anknüpfung an Harry Frankfurt könnte man sagen: Er muss sich mit dieser Entscheidung von ganzem Herzen identifizieren, soll sie denn

¹⁵ Vgl. H. Frankfurt, Identification and Wholeheartedness, in: *The Importance of What We Care About,* hg. von H. Frankfurt,1998, 159–176.

auch achtungswürdig sein. Meiner Ansicht nach ist das eine zu starke Bedingung für Achtungswürdigkeit, was sich an folgendem Beispiel gut zeigen lässt: ¹⁶ Gerda möchte von Paul nicht intim berührt werden. Würden wir das als achtungswürdig nur dann ansehen, wenn es Ausdruck zentraler Werte von Gerda ist? Nehmen wir an, dass das nicht der Fall ist: Eigentlich ist Paul genau Gerdas Typ. Sie hat sich immer sehr positiv über Paul geäussert und auch deutlich gemacht, dass sie mit ihm intim werden möchte. Nun erstaunt es, dass sie von ihm nicht intim berührt werden will. Ist das wirklich das, was sie will? Man mag sich über Gerdas Willen wundern, Paul dürfte Gerda nicht intim berühren und zwar genau solange wie sie ihm klar macht, dass sie das nicht will. Das mag keine authentische Entscheidung sein, für Paul ist sie verbindlich.

An dem Beispiel kann man auch deutlich machen, dass eine Entscheidung nicht wohlerwogen sein muss, um achtungswürdig zu sein. Nehmen wir an, Gerda hätte sich die ganze Sache nicht gut überlegt und gute Gründe dafür sprechen, sich auf den freundlichen Paul einzulassen. "Dein Traum geht doch damit in Erfüllung" könnte die engste Freundin von Gerda sagen: "Der lang erwünschte Moment ist gekommen". Doch auch wenn das der Fall wäre, dürfte Paul Gerda nicht intim berühren. Dies könnte gut sein für Gerda, es wäre aber gleichzeitig Unrecht. Solange sie das nicht will, darf Paul das nicht tun. Und er darf das nicht tun, aus welchen Gründen auch immer sie das nicht will. Es ist ihr Recht, das es zu respektieren gilt, nicht die Gründe, die sie hat, nicht intim berührt werden zu wollen.

4. Rechte und Gründe

Das, was Menschen wollen, so wurde oben gesagt, bestimmt die deontischen Eigenschaften von Situationen. Paul will nicht, dass die Rettungssanitäter sich ihm gegenüber in einer bestimmten Weise verhalten. Dieses Wollen dessen, was andere tun dürfen, legt die deontischen Eigenschaften fest. Das bedeutet nichts im Blick darauf, was für Menschen gut oder schlecht ist. Es könnte sein, dass es für unseren Akteur gut wäre, wenn er mit den Rettungssanitätern mitgehen würde. Und dementsprechend könnte er auch gute Gründe haben, das zu tun; und die Rettungssanitätern hätten dann auch gute Gründe, ihn dazu zu bewegen, mit ihnen ins Krankenhaus zu gehen. Diese Gründe werden von seiner Weigerung mitzugehen nicht verändert. Die Weigerung legt als Rechtsausübung fest, dass die Rettungssanitäter nicht ins Krankenhaus mitnehmen dürfen. Sie tut dies unabhängig von den Gründen, die für sie sprechen. Es ist Pauls Rechtsausübung, welche die deontischen Eigenschaften bestimmt.

Einige werden bezweifeln, dass das auch für Entscheidungen gilt, die den Interessen von Akteuren radikal zuwiderlaufen. Betrachten wir dazu noch einmal das Ret-

16 Es geht hier um die Achtungswürdigkeit von Entscheidungen, nicht um ein Ideal der Lebensführung. Man kann Authentizität als Lebensideal betrachten: Wir sollten das tun, was wir von ganzem Herzen bejahen können. Wenn wir so reden, geht es nicht um die Frage, welche Entscheidungen zu achten sind, sondern wie man leben sollte.

tungssanitäter-Beispiel. Nehmen wir an, dass Pauls Weigerung, mit den Rettungssanitätern ins Krankenhaus mitzugehen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu seinem Tod führt. Das wird ihm auch mitgeteilt, aber er weigert sich weiterhin, mit den Rettungssanitätern mitzugehen. Wäre es dann nicht – so lässt sich fragen – gerechtfertigt, ihn gegen seien Willen ins Krankenhaus zu bringen? Einige werden dies wohl für richtig halten: Wenn das, was eine Person will, massiv ihren Interessen widerspricht, darf sie in ihrem eigenen Interesse gezwungen werden.

Nehmen wir an, es würde nichts für Pauls Weigerung sprechen, nicht mit den Rettungssanitätern mitzugehen. Wäre das der Fall ist, würde die normative Situation der gegebenen Analyse zufolge so aussehen: Es gibt Gründe, mit den Rettungssanitätern mitzugehen und für die Rettungssanitäter entsprechend Gründe, ihn ins Krankenhaus zu bringen. Sie dürfen das aber nicht tun, weil er nicht will, dass sie ihn mitnehmen. So sprechen Gründe für eine Handlung, welche Paul den Rettungssanitätern auszuführen verbietet. Wie verhalten sich diese Gründe zum Verbot? Wenn es gerechtfertigt sein sollte, sich in dieser Situation über Pauls Willen hinwegzusetzen, müssten die Gründe, die dafür geltend gemacht werden können, das Verbot aufwiegen. Es ist aber nicht klar, was 'aufwiegen' in diesem Zusammenhang heissen könnte. Damit kann nicht gemeint sein, dass die Gründe, die dafür sprechen, Paul ins Krankenhaus zu bringen, von anderen Gründen aufgewogen werden. Es könnte natürlich sein, dass diese Gründe gegen andere Gründe stehen, aber hier stehen sie gegen ein Verbot und es ist nicht klar, wie dieses durch Gründe aufgewogen werden kann.

Man könnte sagen, dass Menschen kein Recht darauf haben, Dinge zu tun, die in hohem Masse irrational sind.¹⁷ Und weil das so ist, so liesse sich argumentieren, wäre Pauls Weigerung normativ nicht bedeutsam. Sie wäre keine Rechtsausübung, weil er ein solches Recht gar nicht besitzt. Rechte, die Menschen über sich haben, so wird in diesem Sinne manchmal argumentiert, sind keine absoluten Rechte.¹⁸ Es ist allerdings nicht klar, was damit genau gemeint ist. Nehmen wir an, Paul hat ein Recht, sich im Raum zu bewegen. Das impliziert, dass er von anderen nicht an der Bewegung in Raum gehindert werden darf. Wenn man nun sagt, dass Paul kein Recht hat, sich den Rettungssanitätern zu verweigern, dann meint man wohl, dass er kein Recht hat, sich selber zu schädigen. Es ist unklar, wie sich dafür argumentieren lässt, wenn das die Folge von etwas ist, das er will. Dies jedenfalls dann, wenn Achtung als Achtung für die Person verstanden werden sollte. Man kann ihm ein solches Recht absprechen, wenn wir bloss Entscheidungen achten sollten, für die Gründe vorgebracht werden können. Wenn Achtung aber der Person geschuldet ist, dann wird das Wollen einer Person auch dann für normativ bedeutsam angesehen werden müssen, wenn es irrational ist. Man könnte

Owens z.B. meint, dass das generell auf alle stark selbstschädigenden Handlungen zutrifft: "I can't make it the case that I am not wronged by a serious physical injury, for instance, simply by declaring that this is so"; D. Owens, *Shaping the Normative Landscape*, 2012, 179; vgl dazu auch V. Bergelson, Consent to Harm, in: *The Ethics of Consent*, hg. von F. Miller/A.Wertheimer, 2009, 163–193.

¹⁸ Vgl. R. Arneson, Paternalism and the Principle of Fairness, in: *Paternalism. Theory and Practice*, hg. von Ch. Coons/M.Weber: 2013, 134–156 und D. Scoccia, The Right to Autonomy and the Justification of Hard Paternalism, in: *Paternalism. Theory and Practice*, hg. von Ch. Coons/M.Weber, 74–92.

die Rettungssanitäter in einem solchen Fall bloss dann für berechtigt halten, Paul gegen seinen Willen ins Krankenhaus zu bringen, wenn wir sagen könnten, dass die Weigerung nicht das ist, was er selber will: "Das ist nicht er, der da nicht mitgehen möchte".

Wenn das Gesagte richtig ist, dann gilt für den Fall, dass eine Person nicht will, dass eine andere sich in einer bestimmten Weise ihr gegenüber verhält, folgendes:

- 1. A möchte nicht, dass B x tut.
- 2. A hat ein Recht, B das Tun von x zu verbieten.
- C. B darf x nicht tun.

Wenn auf der anderen Seite eine Person will, dass eine andere sich ihr gegenüber in einer bestimmten Weise verhält oder ihr dabei hilft, etwas zu tun, gilt:

- 1. A möchte, dass B x tut.
- 2. A hat ein Recht, anderen die Erlaubnis zu erteilen, x zu tun.
- 3. B hat die Erlaubnis, x zu tun.

Das Tun von x ist im zweiten Fall eine erlaubte, keine gebotene Handlung. Denn wenn A will, dass B x tut oder A dabei hilft, x zu tun, und das B mitteilt, ist das Tun von x nicht mehr verboten. Das wäre der Fall, wenn A an ihrem Recht festhält. Wenn sie das aber nicht tut, entbindet sie B von der Pflicht, nicht x zu tun. Es gilt dann: B hat nicht die Pflicht, x nicht zu tun. Das bedeutet allerdings nicht, dass er nun die Pflicht hat, x zu tun. B hat die Erlaubnis, x zu tun, ist aber dazu nicht verpflichtet. Im ersten Fall ist B verpflichtet, x nicht zu tun. Wenn A nicht will, das B x tut, darf er das nicht tun. Im zweiten Fall wird B eine Erlaubnis erteilt.

5. Soll man tun, worauf man ein Recht hat?

Betrachten wir den zweiten Fall genauer: Nehmen wir an, Paul möchte, dass Gerda ihm beim Schreiben eines Aufsatzes hilft. Gerda dürfte das tun. Da sie aber nicht verpflichtet ist, Paul zu helfen, stellt sich die Frage, ob sie das auch tun soll. Folgende beiden Szenarien können sich dabei ergeben: a) Paul hat alles in allem gute Gründe, den besagten Aufsatz zu schreiben. b) Es könnte aber auch sein, dass er keine guten Gründe hat, das zu tun. Wenn Paul gute Gründe hat, den Aufsatz zu schreiben, hat Gerda auch Gründe, ihm dabei zu helfen. Es sind die Gründe, die Paul hat, den Aufsatz zu schreiben. Es sind keine Gründe, die sich daraus ergeben, dass Paul möchte, dass Gerda ihm hilft. Sein Wollen erzeugt keine Gründe, es hebt vielmehr nur das Verbot auf, das bestehen würde, würde Paul das nicht wollen.

Wenn Paul gute Gründe hat, den Aufsatz zu schreiben, hat Gerda Gründe ihm zu helfen. Wenn sie das nicht tut, handelt sie allerdings nicht falsch. Man kann ihr keine Vorwürfe machen, da Paul keinen Anspruch darauf hat, dass sie ihm hilft. Sein Wille verpflichtet Gerda jedenfalls nicht. Hilft sie Paul, dann könnte man das begrüssen und sie dafür loben. Im Fall b) gilt: Gerda darf Paul helfen, sie sollte das aber nicht tun. Man könnte ihr keinen Vorwurf machen, wenn sie ihm hilft, denn ihre Hilfe ist erlaubt. Ungeachtet dessen könnte man sie allerdings in einem solchem Fall kritisieren: "Das hättest

du nicht tun sollen". Damit meint man, dass die besten Gründe gegen die Hilfe sprachen und deshalb auch hätte unterlassen werden sollen. Man kann damit nicht meinen, dass die Hilfe moralisch falsch ist, da sie ja erlaubt war. Erlaubte Handlungen können per definitionem nicht moralisch falsch sein. Sie können allerdings nicht ratsam sein. Gerdas Hilfe ist erlaubt und entsprechend nicht moralisch falsch, wenn Paul ein Recht hat, den Aufsatz zu schreiben und dieses Recht in der beschriebenen Weise ausübt. Sein Wollen erteilt Gerda die Erlaubnis, ihm zu helfen, es erzeugt aber keine Gründe, die dafür sprechen, das auch zu tun. Ob und was dafür spricht, das zu tun, hängt davon ab, ob es gut oder schlecht ist für Paul, den Aufsatz zu schreiben. Und Gerda sollte Paul helfen, wenn die Gründe, die dafür sprechen, die Gründe, die dagegen sprechen, überwiegen. Wenn Paul will, dass Gerda ihm hilft, hat sie ein Recht, das zu tun. Paul erwirbt dadurch aber keinen Anspruch darauf, dass Gerda ihm hilft. So gilt im Blick auf die beiden Weisen, wie das Wollen von Menschen normativ bedeutsam sein kann:

- (1) Wenn Person A nicht x tun will, dann darf A daran nicht gehindert werden.
- (2) Wenn A will, dass B x tut oder ihr beim Tun von x hilft, hat B das Recht, so zu handeln; B hat aber nicht in jedem Fall die besten Gründe, x zu tun.

Meiner Ansicht ist dies im Kern mit dem Prinzip RAP gemeint. Es gibt jedenfalls gute Gründe, so sollte deutlich gemacht worden sein, es so zu verstehen.

6. Schluss

Menschen in ihrer Autonomie zu respektieren, heisst, so wurde argumentiert, sie als Wesen zu verstehen, welche die deontischen Eigenschaften von Situationen bestimmen. Sie tun dies durch die Ausübung der Rechte, die sie haben. Paul kann den Rettungssanitätern verbieten, ihn mitzunehmen, er kann ihnen aber auch die Erlaubnis erteilen, das zu tun. Er verbietet ihnen das dadurch, dass er ihnen mitteilt, dass er nicht mitgehen will. Die normative Kraft dieser Mitteilung wird nicht von den Gründen geliefert, die möglicherweise für die Weigerung sprechen, nicht mitzugehen. Sie wird allein durch Paul gestiftet, dadurch dass er den anderen klar macht, dass er nicht will. Er macht dabei vielleicht einen Fehler. Es könnte sein, dass es in seinem Interesse wäre, mit den Rettungssanitätern mitzugehen. Wäre das der Fall, hätten die Rettungssanitäter gute Gründe, ihn mitzunehmen. Solange er das aber nicht will, sind sie nicht autorisiert, das auch zu tun. Das jedenfalls ist es, was uns das Prinzip RAP von uns fordert: Die Entscheidungen von Personen zu respektieren, sofern sie Ausübungen von Rechten, die sie haben, darstellen. Autonomie ist insofern eine notwendige Bedingung für Achtungswürdigkeit. Eine Entscheidung ist nicht als autonome Entscheidung achtungswürdig, sondern bloss als eine, die eine Ausübung eines Rechts darstellt, die Personen haben.

PROF. DR. PETER SCHABER

Ethik-Zentrum, Arbeits – und Forschungsstelle für Ethik, Zollikerstrasse 117, 8008 Zürich, Schweiz, schaber@philos.uzh.ch

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted.

This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2016